



# **Aufruf zur Antragsstellung der Förderung zur Umsetzung des Bundesfonds Frühe Hilfen bezogen auf die Übernahme der Sozialraumkoordination des Netzwerkes Frühe Hilfen im Sozialraum V (Uecker-Randow Nord) im Landkreis Vorpommern-Greifswald für 2024**

---

Leistungsbeschreibung



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage .....	4
1.1. Frühe Hilfen auf Bundesebene .....	4
1.2. Frühe Hilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald .....	4
1.2.1. Vernetzung auf strategischer Ebene .....	5
1.2.2. Vernetzung auf operativer Ebene .....	6
2. Förderbekanntmachung .....	9
2.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 VV).....	9
2.2 Sicherstellung der niedrigschwelligen Familienberatung und -begleitung (Lotsenarbeit) durch die Sozialraumkoordination der Frühen Hilfen gemäß dem Förderschwerpunkt Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Absatz 1 Nr. 2 VV) .....	11
2.3 Besonderheiten.....	12
3. Zeitrahmen und Bereitstellung.....	13
4. Bewerbung.....	14
5. Wertungsbasis und Zuschlagskriterien .....	15
5.1. Konzeptpräsentation .....	15
5.2. Bewertungskriterien .....	15
6. Schlussbestimmung .....	15
7. Schutzrechte, Datenschutz.....	16
7.1. Eigentums- und Schutzrechte .....	16
7.2. Datenschutz.....	16
8. Bewertungsmatrix.....	17

# 1. Ausgangslage

## 1.1. Frühe Hilfen auf Bundesebene

Auf Grundlage des § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen eingerichtet. Die Ausgestaltung des Fonds wurde in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit den Ländern geschlossen hat. Diese Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (VV) bildet die Grundlage für die Arbeit in den Frühen Hilfen.

Dabei wird folgendes Leitbild definiert<sup>1</sup>:

„Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und -jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten. Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0–3 Jahren) einrichtet. Der Bund sichert aufbauend auf den Ergebnissen der zuvor durchgeführten Bundesinitiativen Frühen Hilfen damit bundesweit und nachhaltig vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen. (...)

Frühe Hilfen sind niedrighschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Hier haben sich vor allem niedrighschwellige, familienaufsuchende Angebote wie beispielsweise von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich bewährt. Die Maßnahmen Früher Hilfen bewegen sich im Bereich der Primär- und Sekundärprävention. Die Förderung von Maßnahmen im tertiären Bereich (u. a. als Hilfen zur Erziehung) ist nicht Gegenstand der Frühen Hilfen im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung. Fachkräfte in den Frühen Hilfen stärken die Entwicklung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Eltern und nehmen auch Gefahren für die Kinder rechtzeitig wahr und gestalten - unter Einbezug der Eltern – mit dem Jugendamt den Übergang zu den Hilfen, die weitergehende Unterstützung bieten und das Kindeswohl sichern.“

## 1.2. Frühe Hilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde im Zuge der Kreisgebietsreform Mecklenburg-Vorpommern 2011 aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den ehemaligen Landkreisen Ostvorpommern, Uecker-Randow sowie Teilen des Landkreises Demmin gebildet und umfasst eine Fläche von 3.929 km<sup>2</sup>. Er ist der drittgrößte Landkreis Deutschlands. Die Bevölkerungsdichte liegt lediglich bei durchschnittlich 60 Einwohner pro qm<sup>2</sup>, wobei die

---

<sup>1</sup> Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.) (2014): Leitbild Frühe Hilfen. Beitrag des NZFH Beirates. Köln

Bevölkerungsdichte insbesondere in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit 1167 Einwohner pro qm<sup>2</sup> stark abweicht. Besonders der dünn besiedelte ländliche Raum des Landkreises stellt für die Umsetzung der *Frühen Hilfen* eine besondere Herausforderung dar.

Um den Anforderungen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gerecht zu werden und eine möglichst flächendeckende Kooperation der zuständigen Leistungsträger und Institutionen in den Frühen Hilfen gewährleisten zu können, ergeben sich für den Landkreis Vorpommern-Greifswald notwendige strukturelle Ausgestaltungen und Arbeitsaufgaben. Grundsätzlich gilt: die Vernetzung muss dort geschehen, wo auch die Angebote und Adressaten sind. Insofern wird bei der Umsetzung der Frühen Hilfen auf eine sozialräumliche Vernetzung gesetzt, welche durch die Träger der freien Jugendhilfe selbst koordiniert wird. Die übergreifende Koordination der Sozialräume sowie die Abstimmung mit dem Land werden auf Landkreisebene durch die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen gewährleistet. Die Strukturen und Aufgaben der einzelnen Beteiligten werden im Folgenden eingehend ausgeführt.

### 1.2.1. Vernetzung auf strategischer Ebene

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen ist in der Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Greifswald der Stabsstelle 2.0 (Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit), Sachgebiet Gesundheitsförderung und Integrierte Sozialplanung zugeordnet. Sie ist die übergeordnete Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Frühen Hilfen. Sie ist unter anderem verantwortlich für die Konzeption, Organisation, Weiterentwicklung und Evaluation der Frühen Hilfen im gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald und trägt die Hauptverantwortung im Rahmen der Frühen Hilfen. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt werden hierbei aktiv eingebunden. Insofern stellt die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen ein Bindeglied zwischen der Verwaltung des Landkreises und den Akteuren auf dem Gebiet der Frühen Hilfen dar.

#### **Inhaltliche Schwerpunkte der Netzwerkkoordination:**

- Bestandsaufnahme und Bewertung bestehender Netzwerkpartner und deren Angebote
- Entwicklung von Standards und Qualitätskriterien in der Netzwerkarbeit
- Koordinierung und fachliche Begleitung der Sozialraumkoordinatoren und der Familienkrankenschwester im Gesundheitsamt
- Verantwortlichkeit für Konzept (Fortschreibung und Qualitätssicherung des Gesamtkonzeptes), Organisation sowie Weiterentwicklung der Frühen Hilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Ansprechpartner zur Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Organisation und Koordinierung von Informationen bezüglich Beratung, Hilfe und Unterstützung für werdende Mütter und Väter sowie Eltern mit Kleinkindern
- Vertretung des Fachbereiches in Arbeitsgruppen und Gremien
- Ausbau und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliche und organisatorische Verbindungsstelle zur Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen
- Evaluation

### 1.2.2. Vernetzung auf operativer Ebene

#### **Bildung von vier sozialräumlichen Koordinierungsstellen mit Zuständigkeit Frühe Hilfen**

Um den Frühen Hilfen in der Fläche des Landkreises qualitativ gerecht zu werden, wird im Landkreis Vorpommern-Greifswald auf eine sozialräumliche Umsetzung der Frühen Hilfen gesetzt. Der Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen in den einzelnen Regionen werden derzeit von vier Trägern der freien Jugendhilfe realisiert, die sozialräumliche Koordinierungsstellen vorhalten und sich an den definierten Sozialräumen des Landkreis Vorpommern-Greifswald orientieren (vgl. Abbildung 1).

#### **Inhaltliche Schwerpunkte der Sozialraumkoordination**

- Lobbyarbeit im Rahmen der Frühen Hilfen und Akquise von Netzwerkakteuren
- Regelmäßige Versorgung der Netzwerkakteure mit Informationen zu den Frühen Hilfen und regelmäßige Kontaktpflege zu den Netzwerkakteuren
- Beratung und Unterstützung von Fachkräften, Eltern und anderen Beteiligten bzw. Koordination, Vermittlung und Lotsenfunktion zur weiteren fachkompetenten Bearbeitung
- Mitwirkung an der sozialraumspezifischen Jugendhilfeplanung
- Initiierung und Moderation von sog. Runden Tischen (Netzwerktreffen) im jeweiligen Sozialraum (mindestens 1mal jährlich), die einen fachlichen Austausch zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Frühen Hilfen sicherstellen
- Fortbildung: Qualifizierung der Netzwerkakteure
- Teilnahme an den vierteljährlich stattfindenden Austauschtreffen der übergeordneten Koordinierungsstelle des Landkreises
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation der Frühen Hilfen in Zusammenarbeit der Koordinierungsstelle auf Landkreisebene

# Sozialräume Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stand: 05.02.2013 nach Abstimmung Vors. JHA, AL, Jugendamt und Stabstelle Int. Sozialplanung

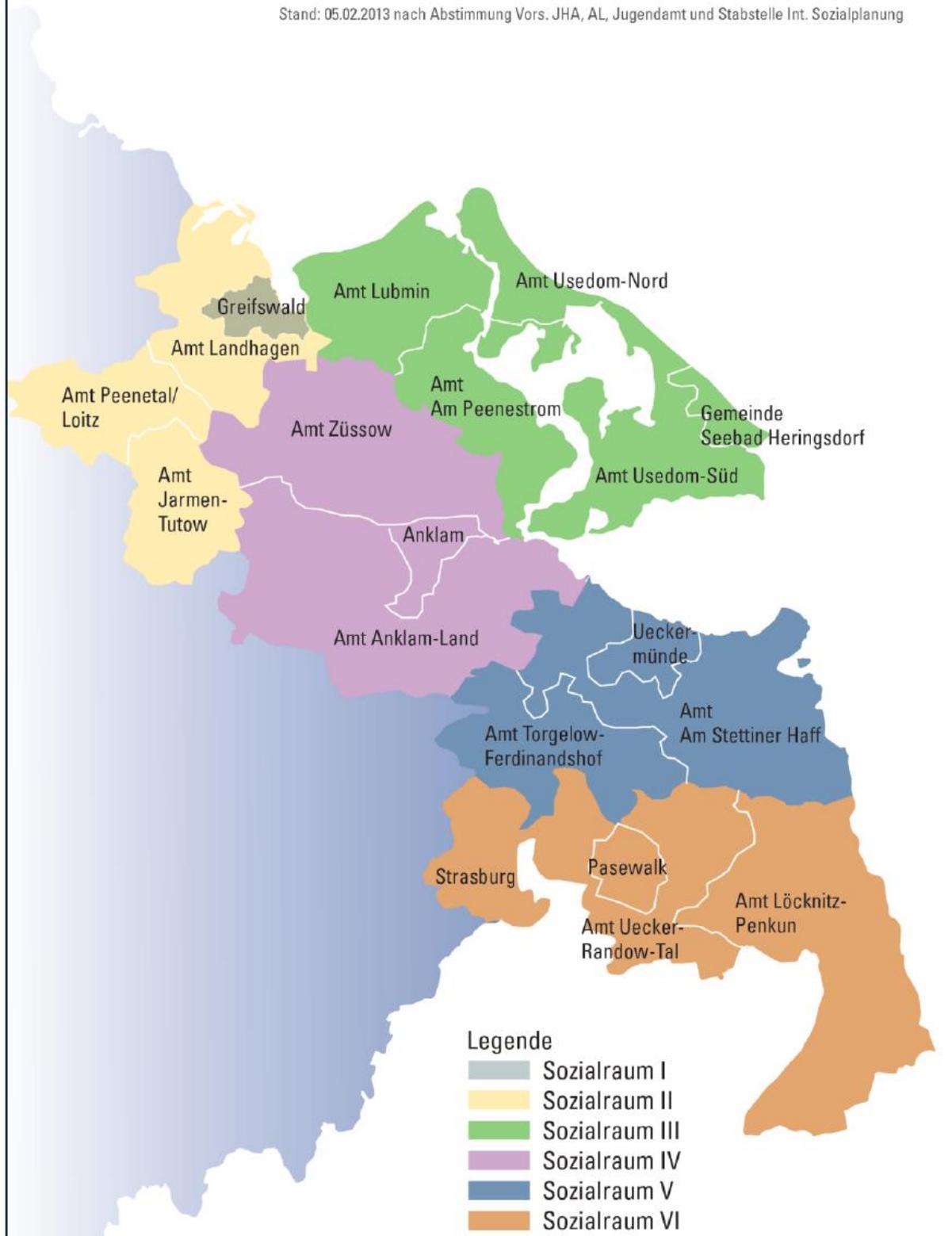


Abb. 1: Sozialräume im Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Sozialraum I** - Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit 57.286 Einwohnern
- Sozialraum II**
- Amt Landhagen mit 10 amtsangehörigen Gemeinden mit 10.149 Einwohnern
  - Amt Jarmen-Tutow mit 6 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Jarmen als geschäftsführende Stadt) mit 6.939 Einwohnern
  - Amt Peenetal:Loitz mit 2 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Loitz als geschäftsführende Stadt) mit 6.164 Einwohner
- Sozialraum III**
- Amt Lubmin mit 10 amtsangehörigen Gemeinden mit 10.503 Einwohnern
  - Amt Am Peenestrom mit 6 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Wolgast als geschäftsführende Stadt) mit 15.806 Einwohnern
  - Amt Usedom-Nord mit 5 amtsangehörigen Gemeinden mit 9.101 Einwohnern
  - Amt Usedom-Süd mit 14 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Usedom) mit 11.548 Einwohnern
  - Gemeinde Ostseebad Heringsdorf (amtsfrei) mit 8.839 Einwohnern
- Sozialraum IV**
- Hansestadt Anklam (amtsfrei) mit 12.712 Einwohnern
  - Amt Anklam-Land mit 18 amtsangehörigen Gemeinden mit 9.985 Einwohnern
  - Amt Züssow mit 14 amtsangehörigen Gemeinden mit 11.847 Einwohnern
- Sozialraum V**
- Stadt Ueckermünde (amtsfrei) mit 8.844 Einwohnern
  - Amt Am Stettiner Haff mit 12 amtsangehörigen Gemeinden mit 10.639 Einwohnern
  - Amt Torgelow-Ferdinandshof mit 6 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Torgelow als geschäftsführende Stadt) mit 14.545 Einwohnern
- Sozialraum VI**
- Stadt Pasewalk (amtsfrei) mit 10.535 Einwohnern
  - Stadt Strasburg (amtsfrei) mit 4.982 Einwohnern
  - Amt Uecker-Randow-Tal mit 13 amtsangehörigen Gemeinden mit 7.135 Einwohnern
  - Amt Löcknitz-Penkun mit 12 amtsangehörigen Gemeinden und einer amtsangehörigen Stadt (Penkun)

13 Ämter, 5 amtsfreie Städte, eine amtsfreie Gemeinde

134 amtsangehörige Gemeinden einschließlich amtsangehöriger Städte<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Konzept Integrierte Sozialplanung 2017 bis 2020 (Landkreis Vorpommern-Greifswald)

## 2. Förderbekanntmachung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald sucht zur Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Sozialraumkoordination im Sozialraum V (Stadt Ueckermünde, Amt Am Stettiner Haff und Amt Torgelow-Ferdinandshof) die Unterstützung interessierter Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Ziel ist es, werdende Eltern sowie Eltern mit Kleinkindern von 0-3 Jahren durch frühzeitige Information, Beratung und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und Risiken für eine gesunde Entwicklung von Kindern rechtzeitig zu erkennen.

„Frühe Hilfen haben sich zu einem neuen, die bestehenden Sozialleistungssysteme ergänzenden und verbindenden Versorgungselement für (werdende) Eltern sowie Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Deutschland etabliert. Durch ihr eigenes Profil und ihre spezifischen Angebote streben sie eine neue Versorgungsqualität bei der Unterstützung – vor allem von belasteten und schwer erreichbaren – (werdenden) Müttern und Vätern mit Säuglingen und Kleinkindern an und entwickeln neue Zugänge zu Eltern in belastenden Lebenslagen. Die systemübergreifenden Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung der Familien in den Frühen Hilfen bilden sich daher nicht originär in den bisherigen Sozialleistungssystemen ab.“<sup>3</sup>

Die Förderbekanntmachung richtet sich an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Umfang der Förderung für den Sozialraum V (gemäß Abbildung 1) beträgt maximal 21.000 EUR im Förderjahr 2024. Die Förderung bezieht sich auf die Sicherstellung des Netzwerkes Frühe Hilfen vor Ort sowie auf die Umsetzung einer niedrigschwelligen Familienberatung und -begleitung (Lotsenarbeit).

### 2.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 VV)<sup>4</sup>

Die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und ihre Qualitätsentwicklung sind prioritär. Sie sind grundlegend für die Angebote in den Frühe Hilfen und Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen. In den Netzwerken Frühe Hilfen besteht nach wie vor Entwicklungsbedarf, insbesondere bei der Umsetzung von Qualitätsanforderungen wie beispielsweise der intersektoralen Zusammenarbeit, der Abstimmung mit der Jugendhilfe-, Sozial-, und Gesundheitsplanung oder der Überprüfung der Zielerreichung. Die Netzwerkkoordinierenden sind zentrale Schlüsselpersonen zur Weiterentwicklung der Netzwerkarbeit. Wie bereits unter Punkt 1.2.2 beschrieben, erfolgt die Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen in den einzelnen Sozialräumen des Landkreises, um die Akteure vor Ort stärker miteinbeziehen zu können und somit eine verbindlichere Kooperation im Sozialraum zu fördern. Ziel ist es:

- Angebote besser aufeinander abzustimmen,
- Bedarfe vor Ort aufzudecken und zu transportieren und
- als Anlaufstelle für die Zielgruppe zu dienen.

---

<sup>3</sup> Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (gem. §3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

<sup>4</sup> Ebd.

Die unter Punkt 1.2.2 beschriebenen Aufgaben der Sozialraumkoordination Frühe Hilfen sind richtungsweisend in Bezug auf die Umsetzung des Projektes und ausschlaggebend für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel.

Das Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) dient als fachliche Empfehlung zur Orientierung von erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination. Die Einbindung der Akteure aus dem Gesundheitswesen bleibt eine zentrale Entwicklungsaufgabe der Netzwerke. Die zentralen Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen ergeben sich aus § 3 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

**Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:**

- Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Koordinierende Tätigkeiten im Bereich der aufsuchenden Unterstützung,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- Öffentlichkeitsarbeit.

**Folgende Mindestanforderungen müssen erfüllt sein:**

- Fachlich qualifizierte Koordination der Netzwerkarbeit,
- Einigung auf Qualitätsstandards über eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk, auch Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien,
- Durchführung und Koordination von regelmäßigen Netzwerktreffen,
- Unterstützung bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Familien.

Zudem sollen Ziele und Maßnahmen der Netzwerkarbeit auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII – möglichst unter Einbezug der Gesundheits- und Sozialplanung erfolgen.

## 2.2 Sicherstellung der niedrigschwelligen Familienberatung und -begleitung (Lotsenarbeit) durch die Sozialraumkoordination der Frühen Hilfen gemäß dem Förderschwerpunkt Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Absatz 1 Nr. 2 VV)<sup>5</sup>

Frühe Hilfen sind mehr als ein Schnittstellen- bzw. Schnittmengenthema verschiedener Sozialgesetzbücher. Sie entwickeln sich zu einem eigenständigen Versorgungselement, das bereits bestehende Leistungen für Familien ressourcenschonend bündelt und innovative Unterstützungsformen entwickelt, um auf diese Weise den unterschiedlichen Bedarfen der Familien Rechnung zu tragen. Vor allem füllen sie die Lücken, die sich an den Schnittstellen der Systeme ergeben. So haben sich beispielsweise Lotsendienste, die die Vermittlung der Familien in spezifische, bedarfsgerechte regionale Angebote zum Ziel haben, besonders bewährt. Die Ansprache von Eltern und die Weitervermittlung, zum Beispiel von der Schwangerschaftsberatung, aus den Geburtskliniken und von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Rahmen der Schwangerenvorsorge und der Früherkennungsuntersuchungen der Kinder, sind gute Ansätze, um belastete Familien flächendeckend zu erreichen.

Aufgabenschwerpunkte sind insbesondere:

- Für Eltern, den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter zu ebnen, um den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abzuklären und Angebote der Frühen Hilfen zu vermitteln,
- Aufbau und Stärkung von Beziehungs-, Erziehungs- und Versorgungskompetenz der Eltern,
- Früherkennung von Risikofaktoren, um Phänomenen wie Verwahrlosung und Missbrauch von Kindern vorzubeugen,
- Befähigung der Eltern zur Nutzung vorhandener Netzwerke.

### **Nicht darunter zu verstehen sind z.B. Maßnahmen,**

- die durch das Leistungsspektrum im § 16 SGB VIII abgedeckt werden und sich nicht auf die Altersgruppe der Familien ab der Schwangerschaft und mit Kindern von 0-3 Jahren beziehen,
- Beratungsleistungen nach dem SchKG,
- die der allgemeinen Gesundheitsförderung dienen,
- die keinen direkten Bezug zu den Frühen Hilfen haben.

---

<sup>5</sup> Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (gem. §3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG))

## 2.3 Besonderheiten

Die Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen sieht außerdem im Förderstrang II Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote vor. Hierbei handelt es sich um Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger. Da das Landesprogramm „Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen in M-V“ jedoch bereits vor dem 31.12.2015 im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern begonnen worden ist, besteht im Landkreis Vorpommern-Greifswald keine Fördermöglichkeit im Rahmen des Frühen Hilfen.

Somit sind lediglich Maßnahmen und Angebote in den Leistungsbereichen „Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen“ durch

- Freiwillige sowie
- Angebote und Dienste an Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme förderfähig.

Was jedoch nicht ausgeschlossen ist, ist die Durchführung von Gruppenangeboten unter Leitung von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger.

### 3. Zeitrahmen und Bereitstellung

Die Antragsstellung erfolgt beim Landkreis Vorpommern-Greifswald als Prüfbehörde. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald entscheidet auf Grundlage der Zuschlagsmatrix darüber, ob der Antrag in einem zweiten Verfahren an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V weitergeleitet wird. Die finale Antragsstellung zur Gewährung der Mittel aus dem Fonds Bundesstiftung Frühe Hilfen erfolgt schließlich durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.

Der Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist nach einem positiven Votum durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V und der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich. Entscheidend ist jedoch der Zuwendungsbescheid durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern). Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann frühestens mit Antragsstellung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald beim Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V erfolgen.

Die beantragte Maßnahme oder das Angebot muss bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

## 4. Bewerbung

Bei **Interesse** senden Sie bitte den vollständigen Antrag sowie Ihre konzeptionelle Darstellung zu den genannten Förderschwerpunkten bis zum 17.05.2024 an den

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stabsstelle 2.0/ SG Gesundheitsförderung und Integrierte Sozialplanung

Anne-Kathrin Wagner

Postfach 11 32

17464 Greifswald

Bei Rückfragen wenden Sie sich an:

E-Mail: [anne-kathrin.wagner@kreis-vg.de](mailto:anne-kathrin.wagner@kreis-vg.de)

Tel. 03834 8760 26666

**Einzureichende Unterlagen** sind:

- Unterschriebener Antrag S159
- Kosten- und Finanzierungsplan S159
- Erklärung zum Besserstellungsverbot
- Personaleignungsbogen
- Personalausgabenbogen
- Projektsteckbrief

Bitte berücksichtigen Sie in der Antragsstellung die Gesetzesgrundlagen zur Förderung:

- § 6 Landeshaushaltsverordnung (Notwendigkeit)
- § 7 Landeshaushaltsverordnung (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
- § 23 Landeshaushaltsvereinbarung und Verwaltungsvereinbarung (Zuwendungen)
- § 44 Landeshaushaltsverordnung und Verwaltungsvereinbarung (Zuwendungen)
- Haushaltsgesetz, insbesondere § 6 Besserstellungsverbot
- Regelungen im Zuwendungsbescheid ANBest-P

Bitte beachten Sie außerdem die Hinweise „Merkzettel Projektsteckbrief“ sowie das Informationsblatt zur Informationspflicht DSGVO.

## 5. Wertungsbasis und Zuschlagskriterien

### 5.1. Konzeptpräsentation

Der Auftraggeber behält sich vor, die Anbieter zusammen mit von ihm ausgewählten Fachpersonen in die Kreisverwaltung zur Präsentation und Erläuterung des Antrages, insbesondere bei Fragen zur Umsetzung, einzuladen.

### 5.2. Bewertungskriterien

Die Bewertung der eingereichten Anträge erfolgt auf Grundlage der in der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Fonds Bundesstiftung Frühe Hilfen festgelegten Förderkriterien (siehe 2. Förderbekanntmachung 2.1-2.4).

Die Bewertungskriterien können der Bewertungsmatrix entnommen werden.

## 6. Schlussbestimmung

**Der Zuschlag erfolgt in Abhängigkeit von der Bewilligung durch das Landesamt für Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern. Bei Nicht-Bewilligung können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Entscheidend ist der Zuwendungsbescheid.**

## 7. Schutzrechte, Datenschutz

### 7.1. Eigentums- und Schutzrechte

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten sowie sonstige Informationen und Unterlagen verbleiben in dessen Eigentum und sind nach der Beendigung des Auftrags unverzüglich zu löschen bzw. an ihn herauszugeben. Ein Recht zur Datenspeicherung sowie ein Zurückbehaltungsrecht über den Auftragszeitraum hinaus besteht nicht.

Die vom/von der Auftragnehmer/-in Erfüllung dieser Leistungsbeschreibung hergestellten Unterlagen gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Der/die Auftragnehmer/-in sichert dem Auftraggeber zu, dass seine Leistungen und die von ihm/ihr beschafften Unterlagen frei von jeglichen Rechten Dritter (z.B. gewerblichen Schutzrechten) sind.

### 7.2. Datenschutz

Der/die Antragsteller/-in erklärt sich mit der Abgabe des Antrages damit einverstanden, dass die mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Beantragungsverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

## 8. Bewertungsmatrix

### Bewertungsmatrix Förderbekanntmachung Sozialraumkoordination Frühe Hilfen im Sozialraum V Kriterien und Bewertungsgrundlagen

		vollständig	teilweise vollständig	unvollständig	
<b>A</b>	<b>Vollständige Antragsunterlagen</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	
1	Antrag unterschrieben S159				
2	Kosten- und Finanzierungsplan S159				
3	Erklärung zum Besserstellungsverbot				
4	Personaleignungsbogen				
5	Personalausgabenbogen				
6	Projektstreckbrief				
					<b>0 von 60</b>
		<b>trifft voll zu</b>	<b>trifft teilweise zu</b>	<b>trifft nicht zu</b>	
<b>B</b>	<b>Kosten- und Finanzierungsplan</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	
1	Sach- und Personalkosten nach Förderbereichen Art. 3 Absatz 1 Nr. 1-2 VV + Zusatzvereinbarung				
					<b>0 von 10</b>
		<b>trifft voll zu</b>	<b>trifft nicht zu</b>		
<b>C</b>	<b>Maßnahme/Angebot</b>	<b>10</b>	<b>0</b>		
1	Antragssteller ist ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe				
2	Projektzeitraum bis 31.12.2024				
3	Zielgruppe identisch mit Förderrichtlinien VV				
4	sozialraumbezogene Projektumsetzung				
5	Darstellung Evaluation und Zielüberprüfung				
					<b>0 von 50</b>
		<b>trifft voll zu</b>	<b>trifft teilweise zu</b>	<b>trifft nicht zu</b>	
<b>D</b>	<b>Inhalte</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	
1	Förderung im Förderstrang I und II (Art. 3 Absatz 1 Nr. 1 - 2 VV)				
2	Belastungssituation wird dargestellt				
3	Zugang zur Zielgruppe wird sichergestellt				
4	Maßnahme/Angebot ist niedrigschwellig				
5	soziale Benachteiligung der Familien wird im Zugangsweg berücksichtigt, Stigmatisierung wird vermieden				
					<b>0 von 50</b>
	<b>Summe Leistungspunkte</b>				<b>0 von 170</b>